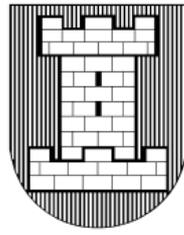


GEMEINDE BERG



ANDHAUSEN  
BERG  
GRALTSHAUSEN  
GUNTERSHAUSEN  
MAUREN

# Technische Gemeindebetriebe

Wasserversorgung

# Inhaltsverzeichnis

## **1. Organisation und allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Geltung und Zweck	1
Art. 2	Zuständigkeit	1
Art. 3	Umfang	1
Art. 4	Erschliessungspflicht	1
Art. 5	Gebührenerhebung	1
Art. 6	Eigentums- und Wohnungswechsel	2

## **2. Wasserversorgungsanlagen**

Art. 7	Definition	2
Art. 8	Erstellung	2
Art. 9	Hydrantenanlage	2
Art. 10	Beanspruchung von Privatgrund	2

## **3. Hausanschlussleitungen**

Art. 11	Erstellung	3
Art. 12	Ausführung	3
Art. 13	Eigentumsverhältnis	3
Art. 14	Unterhalt	3
Art. 15	Stillegung	3

## **4. Hausinstallationen**

Art. 16	Erstellung	3
Art. 17	Kontrolle	4
Art. 18	Technische Vorschriften	4
Art. 19	Wasserbehandlungsanlagen	4
Art. 20	Frostgefahr	4

## **5. Wasserabgabe**

Art. 21	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	4
Art. 22	Einschränkung der Wasserabgabe	4
Art. 23	Anschlussgesuch	5
Art. 24	Haftung des Wasserbezügers	5
Art. 25	Unberechtigter Wasserbezug	5
Art. 26	Vorübergehender Wasserbezug	5
Art. 27	Spitzenbezüge	5

## **6. Wasserzähler**

Art. 28	Einbau	6
Art. 29	Haftung	6
Art. 30	Standort	6
Art. 31	Messung	6
Art. 32	Störungen	6
Art. 33	Unterzähler	7

## **7. Finanzierung**

Art. 34	Eigenwirtschaftlichkeit	7
Art. 35	Festsetzung der Gebühren	7
Art. 36	Rechnungsstellung	7

## **8. Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 37	Zuwiderhandlung	7
Art. 38	Rechtsmittel	8
Art. 39	Genehmigung und Inkrafttreten	8

# 1. Organisation und allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

Geltung und Zweck

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Politischen Gemeinde Berg, als Betreiberin der Wasserversorgung der Technischen Betriebe, hiernach Werk genannt und seinen Bezüger, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

## Art. 2

Zuständigkeit

Das Werk erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

## Art. 3

Umfang

Das Werk liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Trinkwasser für ihre Bezüger. Es kann andere Wasserversorgungen beliefern. Für den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen ist der Gemeinderat zuständig.

## Art. 4

Erschliessungspflicht

Die Politische Gemeinde hat für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen im Sinne des Planungs- und Baugesetzes einzustehen.

## Art. 5

Gebührenerhebung

Das Werk erhebt, gemäss Gebührenreglement der Politischen Gemeinde einmalige Beiträge für die Erschliessung sowie Gebühren für den Anschluss und für den Bau und Ausbau von Werkleitungen und zentralen Anlagen. Aus dieser Gebührenerhebung entstehen dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

## Art. 6

Eigentums- und Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger, unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels, frühzeitig zu melden.

## **2. Wasserversorgungsanlagen**

### **Art. 7**

- Definition** Das öffentliche Versorgungsnetz umfasst die Hauptleitungen und die Hausanschlussleitungen (bis und mit Hauptabsperrorgan im Gebäude) sowie die Hydrantenanlagen. Weitere öffentliche Anlagen sind Reservoir, Pumpwerke, Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen sowie die Mess- und Steuerungseinrichtungen.
- Beteiligungen** Das Werk ist beteiligt an der Regionalwasserversorgung Mittelthurgau (RVM) und kann sich an weiteren Förder- und Speicheranlagen beteiligen.

### **Art. 8**

- Erstellung** Für die Disposition der Versorgungsanlagen ist das Werk oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

### **Art. 9**

- Hydrantenanlage** Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen und muss jederzeit zugänglich sein. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. Ohne Bewilligung darf ab Hydranten kein Wasser entnommen werden.

### **Art. 10**

- Beanspruchung von Privatgrund** Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB. Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

## **3. Hausanschlussleitungen**

### **Art. 11**

- Erstellung** Die Leitungsführung und die Art des Hausanschlusses wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

#### **Art. 12**

Ausführung Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe des Werkes oder deren Beauftragten ausführen lassen.

#### **Art. 13**

Eigentumsverhältnis Die Hausanschlussleitung geht nach Erstellung und Abnahme in das Eigentum des Werkes über.

#### **Art. 14**

Unterhalt Das Werk ist für den ordentlichen Unterhalt der Hausanschlussleitung besorgt. Der Hauseigentümer übernimmt dabei die Grabarbeiten und die Instandstellungskosten der Umgebung. (z.B. Bepflanzungen, Mauerdurchführungen, Beläge, Gartenanlagen)

#### **Art. 15**

Stillegung Unbenützte Hausanschlussleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb eines Jahres zugesichert wird.

### **4. Hausinstallationen**

#### **Art. 16**

Erstellung Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung des Werkes sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

#### **Art. 17**

Kontrolle Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Anordnung des Werkes die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen.

### **Art. 18**

Technische Vorschriften      Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

### **Art. 19**

Wasserbehandlungsanlagen      Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.

### **Art. 20**

Frostgefahr      Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

## **5. Wasserabgabe**

### **Art. 21**

Umfang und Garantie der Wasserdelivery      Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

### **Art. 22**

Einschränkung der Wasserabgabe      Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle von höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keinerlei Ermässigungen. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

### **Art. 23**

Anschlussgesuch Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifs.

### **Art. 24**

Haftung des Wasserbezügers Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### **Art. 25**

Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### **Art. 26**

Vorübergehender Wasserbezug Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

### **Art. 27**

Spitzenbezüge Das Werk kann die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen speziell regeln, beispielsweise für Kühl- oder Klimaaggregate, Sprinkleranlagen, Schwimmbäder usw.)

## **6. Wasserzähler**

### **Art. 28**

Einbau Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt, bleibt im Eigentum des Werkes und wird vom ihm unterhalten.

### **Art. 29**

Haftung Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### **Art. 30**

Standort Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

### **Art. 31**

Messung Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Misst der Zähler richtig, so hat der Bezüger die Prüfkosten zu tragen. Misst der Zähler unkorrekt so hat das Werk die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

### **Art. 32**

Störungen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind dem Werk sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR.

### **Art. 33**

Unterzähler Unterzähler, welche im Auftrag des Bezügers installiert werden, sind als solche zu kennzeichnen. Der Einbau und der Unterhalt gehen zu Lasten des Bezügers.

## **7. Finanzierung**

### **Art. 34**

Eigenwirtschaftlichkeit Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein.

### **Art. 35**

Festsetzung der Gebühren Die Höhe der einzelnen Gebühren ist separat geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt und jeweils im Gebührenreglement verankert.

### **Art. 36**

Rechnungsstellung Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen.

Die Wasserversorgung bezieht über den Wasserverbrauch die entsprechenden Abwassergebühren.

## **8. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 37**

Zuwiderhandlungen Bei Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement werden die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen angewendet.

### **Art. 38**

Rechtsmittel Gegen Entscheide des Werkes kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

### **Art. 39**

Genehmigung und Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 29. März 1958 aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1998

Der Gemeindeammann:  
Max Buri

Der Gemeindeschreiber:  
Hubert Bürge